



Gemeinde

PFARRKIRCHEN

bei Bad Hall

Bearbeiter: AL Mag. Lukas Beyerl
Telefon: (07258) 24 33 – 16
Fax: (07258) 24 33 – 13
gemeinde@pfarrkirchen-badhall.ooe.gv.at

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall im örtlichen Gemeindeamt am

Donnerstag, den **25.05.2023**.

ANWESENDE

Die Gemeindevorstandsmitglieder (7)

| Name | Ja | Nein | Name | Ja | Nein |
|-----------------------------------|----|------|--------------------------|----|------|
| Bgm ⁱⁿ Daniela Chimani | ✓ | | Wolfgang Knogler | ✓ | |
| Gerhard Reitspies | ✓ | | Julia Schelling-Kulmesch | ✓ | |
| Bianca Ahorner | ✓ | | Gerhard Deimek | | x |
| Katharina Schelling | ✓ | | | ✓ | x |

Die Gemeinderatsmitglieder (18)

| Name | Ja | Nein | Name | Ja | Nein |
|-------------------------|----|------|---------------------|----|------|
| Martin Händlhuber | ✓ | | Alfred Fischereeder | | x |
| Gertrude Fiala | ✓ | | Claudia Hude | ✓ | |
| Susanne Oberherber | | x | Franz Kraus | ✓ | |
| Klaudia Hager | ✓ | | Herbert Leibezeder | | x |
| Bernd Lechner | ✓ | | Eva Maria Hütmeier | ✓ | |
| Elisabeth Wimmer | | x | Christian Straßer | | x |
| David Melhorn | | x | Manfred Huber | ✓ | |
| Richard Postlbauer | ✓ | | Daniel Gökler | ✓ | |
| Saskia Aschauer-Holzner | ✓ | | Heimo Kahr | ✓ | |

ENTSCHULDIGTE

Susanne Oberherber, David Melhorn, Elisabeth Wimmer, Alfred Fischereeder, Herbert Leibezeder, Christian Straßer, Gerhard Deimek

ERSÄTZE

Julia Maier, Josef Eder, Gerhard Neudecker, Peter Schneider, Ulrike Deimek

Schriftführer: AL Mag. Lukas Beyerl

Tagesordnung:

| | | |
|---------|---|----|
| TOP 1) | Beschluss Auftragsvergabe Kanal-, Wasser- und Straßenbauarbeiten..... | 3 |
| TOP 2) | Beschluss Grundsatzbeschluss Nichtumwidmung Parz.-Nr. 232/1, 232/2 und 232/3 KG Pfarrkirchen bei Bad Hall | 4 |
| TOP 3) | Beschluss Abänderung eines Erosionsschutzvertrages..... | 5 |
| TOP 4) | Beschluss Änderung Vergütungskosten für Erosionsschutzflächen | 5 |
| TOP 5) | Beschluss Bürgschaftsvertrag für den Schutzwasserverband Kremstal | 6 |
| TOP 6) | Beschluss Zustimmungs- und Kooperationsvereinbarung für Brücken..... | 6 |
| TOP 7) | Beschluss Turnsaal Tarifordnung | 7 |
| TOP 8) | Beschluss Gleichstellungsprogramm | 8 |
| TOP 9) | Nachwahlen der SPÖ Fraktion | 13 |
| TOP 10) | Bericht Prüfungsausschusssitzung vom 16.05.2023 | 14 |
| TOP 11) | Bericht Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6, Änderung Nr. 14..... | 15 |
| TOP 12) | Bericht Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023 | 15 |
| TOP 13) | Allfälliges | 17 |

Beginn der Sitzung: 19:03 Uhr

Die Bürgermeisterin eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihr einberufen wurde,
- die Verständigungen an alle Gemeinderats(ersatz)mitglieder rechtzeitig und schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte erfolgt sind und
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die Vorsitzende bestimmt AL Mag. Lukas Beyerl zum Schriftführer.

Dringlichkeitsantrag:

In der heutigen Sitzung soll über folgenden Dringlichkeitsantrag beraten und über die Angelegenheit beschlossen werden: **Beschluss Löschungserklärung Vorkaufsrecht und Dienstbarkeit Liegenschaft EZ 204, KG Feyregg.**

Die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes in der heutigen Sitzung erscheint notwendig, weil die nächste Sitzung des Gemeinderates lt. Sitzungsplan erst am 06.07.2023 stattfindet und diese Angelegenheit unnötig verzögert wird.

Antrag:

Die Bürgermeisterin beantragt, dass diese Angelegenheit in der heutigen Sitzung dringlich behandelt wird.

Beschluss:

Der Antrag der Bürgermeisterin wird einstimmig angenommen.

TOP 1) Beschluss Auftragsvergabe Kanal-, Wasser- und Straßenbauarbeiten

Amtsvortrag:

Die Bürgermeisterin hat in der Gemeinderatssitzung am 16.03.2023 unter Allfälliges berichtet, dass es zur Ausschreibung von vier Projekten (Regenwasserkanal Hangstraße, Wasserleitungssanierung Koglstraße, Wasserleitung Am Golfplatz und Ableitungskanal Hochbehälter Hager), welche in der Prioritätenreihung stehen, kommen wird.

Der Ausschreibungsprozess ist nach dem Bundesvergabegesetz durchgeführt worden und zwar als Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung. Laut dem Vergabeprozess bekommt der Billigstbieter den Zuschlag und daher ist darüber ein Beschluss zu fällen.

Insgesamt wurden sechs Firmen zur Angebotslegung angeschrieben. Diese haben auch alle die Angebotslegungsfrist gewahrt und ein Angebot abgegeben. Die Schätzkosten laut Ausschreibung beliefen sich auf 498.041,15 € netto.

Nachstehend das Angebotsergebnis:

1.3. Angebotsergebnis vor Angebotsprüfung

| ANGEBOTE | | | | |
|------------|------|---|----------|--------------------------------------|
| Bieter Nr. | Rang | Bieter / Bietergemeinschaft | Nachlass | Angebotssumme netto inkl. Nachl. [€] |
| 1 | 2 | WDS Bau GmbH Leharstraße 6/3, 4320 Perg | - | 462.047,47 |
| 2 | 6 | Strabag AG Vöcklabrucker Straße 39, 4812 Pinsdorf | - | 588.348,64 |
| 3 | 4 | Held & Francke Bau Ges.m.b.H Kotzinastraße 4, 4030 Linz | - | 499.777,01 |
| 4 | 3 | Swietelsky AG Maad 17, 4775 Taufkirchen an der Pram | - | 479.578,28 |
| 5 | 5 | Niederndorfer Baugesellschaft m.b.H. Römerstraße 48, 4800 Attnang - Puchheim | 6% | 564.000,00 |
| 6 | 1 | Porr Bau GmbH Arthur-Porr-Straße 2, 4020 Linz | - | 438.458,60 |

Nach der Prüfung der Angebote wurde mit den ersten drei Bietern noch einmal verhandelt und es haben sich folgende Endangebotssummen ergeben:

| Rang. | Bieter / Bietergemeinschaft | Nachlass | Angebotssumme netto inkl. Nachl. [€] |
|-------|--|----------|--------------------------------------|
| 1 | Porr Bau GmbH Arthur-Porr-Straße 2, 4020 Linz | 1,5% | 431.881,72 |
| 2 | Swietelsky AG Maad 17, 4775 Taufkirchen an der Pram | 7,5% | 446.121,78 |
| 3 | WDS Bau GmbH Leharstraße 6/3, 4320 Perg | 0% | 462.047,47 |

Somit ist die Firma Porr Bau GmbH Billigstbieter für diese Ausschreibung.

Die Ausschreibung und Vergabe wurde auch vom Land Oö bereits geprüft und freigegeben. Im Gemeindevorstand wurden diese Projekte eingehend vom Ziviltechniker DI Christof Weichselbaumer und Geschäftsführer des Wasserverbandes Kurbezirk Bad Hall, Herrn Ing. Anton Pöllabauer, vorgestellt.

GR Daniel Gökler: Stellt fest, dass für ihn die Preisspanne zwischen höchstem und niedrigstem Angebot sehr hoch ist.

GR Heimo Kahr: Erkundigt sich, ob hier noch Förderungen von der Angebotssumme in Höhe von 10% Bund und 10% Land lukriert werden können. Die Vorsitzende bejaht dies, es wird auch noch versucht alle anderen Förderstellen bestmöglich abzuschöpfen.

GV Julia Schelling-Kulmesch: Stellt fest, dass das Aufklärungsgespräch im GV sehr informativ war und zur Beschlussscheidung wesentlich beigetragen hat. Fragt nach, ob man bereits weiß, mit welchem Projekt begonnen wird? Die Vorsitzende verneint dies. Es kann auch sein, dass an mehreren Baustellen gleichzeitig gearbeitet wird.

GR Bernd Lechner: Stellt seine Befangenheit bei diesem Tagesordnungspunkt fest, da er Mitarbeiter der Firma Swietelsky ist und wesentlich an der Umsetzung solcher Projekte beteiligt ist. Man sieht anhand dieses Projekts, dass nicht nur die Firma Swietelsky in Pfarrkirchen bei Bad Hall zum Zug kommt und dadurch vielleicht Gerüchte ausgeräumt werden.

Antrag:

Die Bürgermeisterin beantragt die ausgeschriebenen Kanal-, Wasser- und Straßenbauarbeiten an die Firma Porr Bau GmbH in Höhe von 431.881,72 € zu vergeben.

Beschluss:

Der Antrag der Bürgermeisterin wird einstimmig¹ angenommen.

TOP 2) Beschluss Grundsatzbeschluss Nichtumwidmung Parz.-Nr. 232/1, 232/2 und 232/3 KG Pfarrkirchen bei Bad Hall

Amtsvortrag:

Bei der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall sind in letzter Zeit vermehrt Anfragen nach Bauprojekten auf den Grundstücken mit der Parz.-Nr. 232/1, 232/2 und 232/3 KG Pfarrkirchen bei Bad Hall eingelangt.

Auf Grund von ausständigen Bauprojekten (9 Wohneinheiten bei der Familie Schnürer, ein 3. Styria Bau mit 9 Wohneinheiten in der Kirchmühlstraße, 8 Doppelhaushälften in der Alois-Fischill-Straße, die 15 noch unbebauten Grundstücke beim Projekt Friedhoffeld und auch die Pfarrwiese beim Fußballplatz) und diverse unbebaute Grundstücke (ca. 160 Parzellen) im Gemeindegebiet, sowie dem behutsamen Wachstum der Pfarrkirchner Bevölkerung, um die Infrastruktur in der Gemeinde nicht schlagartig zu überlasten, soll der Grundsatzbeschluss gefällt werden, dass die nächsten fünf Jahre die oben genannten Grundstücke nicht in Bauland umgewidmet werden sollen.

Die massiv gestiegenen Grundstückspreise, die enormen Baukosten und auch die Zinsen bei Darlehensaufnahme stellen viele Menschen vor enorme Herausforderungen. Die Gemeinde möchte aber Pfarrkirchner:innen die Möglichkeit geben in der eigenen Gemeinde Grundstücke zu erschwinglichen Preisen zu kaufen und dies wir momentan als nicht möglich erachtet. Es ist auch nicht zu vergessen, dass auch der Gemeinde hohe Kosten dabei entstehen, wie z.B. Infrastrukturkosten.

Es soll durch diesen Beschluss den Grundeigentümern und Bauträgern eine konkrete Rückmeldung gegeben werden können, um auch ihre zukünftige Planung zu erleichtern. Zuletzt hat ein Bauträger zwei Projekte vorgestellt, nämlich ein Projekt „Wohnen 50 +“ mit Wohnanlage, Parkanlage und Parkplätzen oder ein „Gesundheitszentrum“.

¹ Verordnung des Gemeinderats der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall mit der eine Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall, mit Ausnahme des Prüfungsausschusses, erlassen wird - § 19 Befangenheit, bei Befangenheit ist das Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen.

GR Eva-Maria Hütmeier: Das Projekt am „Zehetnerfeld“ hat bereits eine lange Geschichte. Für sie wäre es wichtig zu wissen, ob mit den Grundeigentümern bereits gesprochen wurde, weil die Gemeinde für die Bürger:innen den Geh- und Radweg ebenfalls noch errichten möchte. Die Vorsitzende gibt bekannt, dass die Grundeigentümer und Bauträger über die heute Sitzung und auch über diesen Tagesordnungspunkt Bescheid wissen und nach der Sitzung ein Termin mit ihnen vereinbart wird. Die Gründe dafür können aber erst nach dem Beschluss weitergegeben werden, da dem Gemeinderat nicht vorgegriffen werden kann.

Antrag:

Die Bürgermeisterin beantragt einen Grundsatzbeschluss zu fällen, dass die nächsten fünf Jahre die Grundstücke mit der Parz.-Nr. 232/1, 232/2 und 232/3 KG Pfarrkirchen bei Bad Hall nicht umgewidmet werden sollen.

Beschluss:

Der Antrag der Bürgermeisterin wird mehrheitlich angenommen.

Stimmhaltung: Manfred Huber

TOP 3) Beschluss Abänderung eines Erosionsschutzvertrages

Amtsvortrag:

Da dieser Tagesordnungspunkt persönliche Daten enthält, wird er unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt werden.

Antrag:

Die Bürgermeisterin beantragt die Öffentlichkeit gemäß § 53 Abs. 2 GemO 1990 für diesen Tagesordnungspunkt auszuschließen.

Beschluss:

Der Antrag der Bürgermeisterin wird einstimmig angenommen.

Der weitere Verhandlungsverlauf ist in einem extra Protokoll „Nicht öffentliche Verhandlungsschrift“.

TOP 4) Beschluss Änderung Vergütungskosten für Erosionsschutzflächen

Amtsvortrag:

Die Landwirtschaftskammer hat mitgeteilt, dass die Vergütungskosten für Erosionsschutzflächen ab 2023 jetzt standartmäßig mit 0,20 € berechnet werden sollen. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 01.12.2022 bereits eine Anpassung der Entschädigungskosten beschlossen. Nachstehend der Beschluss:

Antrag:

Die Bürgermeisterin beantragt die Vereinbarungen über die Erosionsschutzmaßnahmen für den Zeitraum 2023 bis 2027 zu beschließen und eine Preisanpassung von jährlich einem Cent (2023 0,16 €; 2024 0,17 €; 2025 0,18 €; 2026 0,19 € und 2027 0,20 €) vorzunehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

Es sind insgesamt Flächen im Ausmaß von 29.461 m² für den Erosionsschutz vorgesehen, dies sind Kosten bei einer bisherigen Entschädigung von 0,15 € in Höhe von 4.419,15 € und bei 0,20 € in Höhe von 5.892,20 €, sprich eine Differenz von 1.473,50 €.

Die Vorsitzende bedankt sich recht herzlich bei den Landwirt:innen, welche ihre Flächen für diese Maßnahmen zur Verfügung stellen.

GR Franz Kraus: Gibt bekannt, dass es zum Zeitpunkt der Beschlussfassung im Gemeinderat noch keine Empfehlung gegeben hat und somit diese Vorgehensweise beschlossen wurde. Zwischen Weihnachten und Neujahr ist dann diese vorliegende Empfehlung herausgegeben worden.

GR Franz Kraus: Enthält sich seiner Stimme, da er als Landwirt selbst mit einem Erosionsschutzvertrag betroffen ist.

Antrag:

Die Bürgermeisterin beantragt den Beschluss über die Vergütung der Erosionsschutzmaßnahmen aus der Gemeinderatssitzung vom 01.12.2022 aufzuheben und eine Vergütung in Höhe von 0,20 €/m² bis 2027 zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag der Bürgermeisterin wird einstimmig angenommen.

TOP 5) Beschluss Bürgschaftsvertrag für den Schutzwasserverband Kremstal

Amtsvortrag:

In der letzten Mitgliederversammlung des Schutzwasserverbandes Kremstal am 30.03.2023 wurde die Aufnahme eines Bürgschaftsvertrages für den Schutzwasserverband beschlossen. Dies aus jenem Grund, da ein Darlehen in der Höhe von 4,5 Mio. € zur Deckung des Eigenanteiles am Rückhaltebecken Kremsau aufgenommen wird. Für die Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall bedeutet dies eine Bürgschaft nach dem Aufteilungsschlüssel in Höhe von 169.110,00 € (3,758% der Gesamtsumme) zu übernehmen.

Die Unterlagen, wie der Darlehensvertrag, der Bürgschaftsvertrag und die Entbindung vom Bankgeheimnis, wurden dem Gemeinderat übermittelt.

Antrag:

Die Bürgermeisterin beantragt den vorliegenden Bürgschaftsvertrag mit der Darlehensgeberin, der Raiffeisenbank St. Marien eGen, in Höhe von 169.110,00 € zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag der Bürgermeisterin wird einstimmig angenommen.

TOP 6) Beschluss Zustimmungs- und Kooperationsvereinbarung für Brücken

Amtsvortrag:

Das Land Oö hat im Herbst 2022 die Sulzbachbrücke auf der L1330 Wartberger Straße in Pfarrkirchen bei Bad Hall saniert. Da auch von der Gemeinde Kanal- und Stromleitungen in der Brücke mitverlegt sind, wurden wir nun dazu aufgefordert eine Zustimmungs- und Kooperationsvereinbarung für diese Leitungen in der Brücke zu unterfertigen. Diese Vereinbarung muss vom Gemeinderat beschlossen werden und dient zur Verschriftlichung der Sondernutzung von Objekten, welche nicht direkt die Brücke betreffen.

Die Einzelobjektbeschreibung (EOB) zur Zustimmungs- und Kooperationsvereinbarung, welche noch als Muster hinterlegt ist, kann erst nach der Vereinbarungsunterfertigung erstellt werden. Dies aus dem Grund, da sich die EOB auf den ausgestellten Vertrag und auf das Datum der gegenseitigen Unterzeichnung bezieht.

Die Vereinbarung wurde dem Gemeinderat übermittelt.

GR Bernd Lechner hat vor Beschlussfassung dieses TOP die Sitzung verlassen und hat erst nach Beschlussfassung den Saal wieder betreten.

Antrag:

Die Bürgermeisterin beantragt die vorliegende Zustimmungs- und Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Oö – Landesstraßenverwaltung und der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag der Bürgermeisterin wird einstimmig angenommen.

TOP 7) Beschluss Turnsaal Tarifordnung

Amtsvortrag:

Der Umweltausschuss hat sich in seiner Sitzung am 18.04.2023 erneut mit der Turnsaal Tarifordnung zur sportlichen Nutzung und zur Veranstaltungsnutzung beschäftigt und die Vorsitzende bittet um die Ausführungen vom Ausschussobmann. Er gibt bekannt, dass hier sehr viele Vergleichswerte herangezogen wurden und bedankt sich für die Geduld und Zeit der Ausschussmitglieder. Er stellt folgende Anträge:

1. Antrag:

Der Umweltausschussobmann beantragt folgende Tarifordnung zur sportlichen Nutzung für Vereine und Private dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen:

zur sportlichen Nutzung für Vereine und Private

| Benützungsentgelt für | Dauer pro Nutzung | Entgelt |
|--------------------------------|---------------------------------|----------------|
| Ortsnahe Vereine | bis zwei Stunden pro Buchung | 5,00 € |
| | jede weitere Stunde pro Buchung | 1,50 € |
| | | |
| Auswertige Vereine und Private | bis zwei Stunden pro Buchung | 10,00 € |
| | jede weitere Stunde pro Buchung | 3,00 € |
| | | |
| Schlüsselkaution | | 100,00 € |

GR Richard Postlbauer: Bedankt sich beim Obmann, weil er sehr viel Zeit in die Aufbereitung hineingesteckt hat, er hat den Umweltausschussmitgliedern vier A4 Seiten vorgelegt, Berechnungen usw.

Die Vorsitzende kann sich den Worten nur anschließen und bedankt sich ebenfalls beim Obmann, da es ein „Wahnsinn“ war, was er hier alles aufgestellt und verglichen hat.

Beschluss:

Der Antrag des Umweltausschussobmanns wird einstimmig angenommen.

2. Antrag:

Der Umweltausschussobmann beantragt folgende Tarifordnung zur Veranstaltungsnutzung für Vereine und Private dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen:

zur Veranstaltungsnutzung für Vereine und Private

| Kategorie | Welche Veranstaltung | Entgelt pro Veranstaltung | Ermäßigung für ortsnahe Vereine 50% |
|-------------|--|---------------------------|-------------------------------------|
| Kategorie A | Bälle, Konzerte, ... | 400,00 € | 200€ |
| Kategorie B | Kabarett, Theater, ... | 250,00 € | 125€ |
| Kategorie C | Veranstaltung mit freiwilliger Spende oder ohne Eintritt | 100,00 € | 50€ |
| Kategorie D | Sonstige Veranstaltungen und gewerbliche Nutzung auf Anfrage | Auf Anfrage | |

Der Obmann ergänzt hier noch, dass im Umweltausschuss zur Kategorie D ausgemacht wurde, dass „auf Anfrage“ die Bürgermeisterin oder der Amtsleiter die Nutzungsart entscheiden soll.

Die Vorsitzende ergänzt noch, dass bei den Fraktionsgesprächen angeregt wurde bei der „Ermäßigung für Vereine 50%“ das Wort „ortsnahe“ mit aufzunehmen.

GR Heimo Kahr: Erwähnt noch, dass, wenn dieser Beschluss heute nicht zustande kommen würde, sich die Umweltausschussmitglieder „verarscht“ vorkommen würden und vielleicht nichts mehr tun würden.

Die Vorsitzende stellt noch die Frage, ob dies passen würde, wenn diese Tarifordnung ab dem Schuljahr 2023/24 ihre Gültigkeit erlangt und zur Anwendung kommt. Dies wird vom GR bejaht.

Beschluss:

Der Antrag des Umweltausschussobmanns wird einstimmig angenommen.

TOP 8) Beschluss Gleichstellungsprogramm

Amtsvortrag:

Dem Umweltausschuss ist in der letzten Gemeinderatssitzung die Erarbeitung eines Gleichstellungsprogramms aufgetragen worden. Dieser hat sich in seiner Sitzung am 18.04.2023 damit beschäftigt und die Vorsitzende bittet den Obmann um seine Worte. Er gibt bekannt, dass es einen Grundsatzvorschlag gegeben hat, einigen Sachen wurden aber herausgenommen bzw. gekürzt, um dies an die Bedürfnisse von Pfarrkirchen anzupassen:

I. Vorbemerkungen

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 34 Oö. Gleichbehandlungsgesetz 2021, LGBl. Nr. 76/2021 i.d.g.F. hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall ein Gleichstellungsprogramm zu erlassen.

2. Ziel und Zweck

Ziel ist die Erreichung der Ausgewogenheit zwischen den Geschlechtern in allen Verwendungsgruppen gemessen an der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten.

Bestehende Unterrepräsentationen eines Geschlechts, insbesondere von Frauen, sollen in allen Organisationseinheiten, auf allen Hierarchieebenen und in allen Funktionen, Verwendungen und Tätigkeiten beseitigt werden.

Benachteiligung aufgrund des Geschlechts, insbesondere herabwürdigende Aussagen und Handlungen bzw. sexuelle Belästigung, dürfen am Arbeitsplatz keinesfalls geduldet werden.

3. Geltungsbereich

Das Gleichstellungsprogramm gilt gleichermaßen für alle Personen, die sich in einem Dienst-, Ausbildungs- oder Lehrverhältnis zur Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall befinden oder sich um ein solches bewerben.

4. Geltungsdauer

Das Gleichstellungsprogramm ist für einen Zeitraum von sechs Jahren zu erstellen und nach jeweils drei Jahren an die aktuelle Entwicklung anzupassen.

5. Umsetzung

Die Grundsätze der Gleichbehandlungen und Maßnahmen zur Geschlechterförderung sind in das System der Personalplanung und Personalentwicklung zu integrieren und im Rahmen der Personalführung umzusetzen.

Es ist dafür zu sorgen, dass die Bediensteten Informationen hinsichtlich der durch das Gleichstellungsprogramm verfolgten Ziele sowie deren Erreichung erhalten.

II. Fördermaßnahmen

1. Personalverfahren

a. Stellenausschreibungen

Ausschreibungen der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall sind geschlechtsneutral zu verfassen und so zu formulieren, dass sie alle Geschlechter gleichermaßen ansprechen. Ausnahmen von einer geschlechtsneutralen Ausschreibung bestehen nur, wenn ein bestimmtes Geschlecht eine unabdingbare Voraussetzung für die Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeit darstellt oder damit der Ausgleich struktureller Benachteiligungen eines bestimmten Geschlechts bezweckt wird.

Im Hinblick auf Gleichbehandlung, Diversität, Inklusion und Chancengleichheit, ist auf die Förderung unterrepräsentierter Geschlechter bzw. Gruppen in allen Bereichen (insbesondere bei Führungsfunktionen) zu achten bzw. hinzuweisen.

Bei der Ausschreibung von Planstellen (insbesondere bei Führungsfunktionen) in Funktionslaufbahnen bzw. Verwendungs- oder Entlohnungsgruppen, in denen ein Geschlecht unterrepräsentiert ist, ist auf die bevorzugte Aufnahme von diesem Geschlecht bei einer gleichwertigen Qualifikation zu achten bzw. hinzuweisen.

Bedienstete und auch karenzierte Bedienstete sollten über Ausschreibungen von für sie in Frage kommenden freiwerdenden Stellen und Leitungsfunktionen rechtzeitig informiert werden.

b. Aufnahmegespräche

Von Fragestellungen, die sich an einem diskriminierenden, rollenstereotypen Verständnis oder am Geschlecht orientieren (z. B. Familienplanung) ist Abstand zu nehmen.

Wird eine Personalberatungsfirma beigezogen, ist ihr das Gleichstellungsprogramm zur Verfügung zu stellen und ist dieses zu berücksichtigen.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte bzw. ein Mitglied der Gleichbehandlungskommission der Gemeinden ist bei Bedarf und auf ausdrücklichen Wunsch einem Aufnahmegespräch beizuziehen.

c. Aufnahmekriterien

Die Beurteilung der Eignung von Bewerber:innen erfolgt ausschließlich anhand von sachlichen Kriterien, die sich aus dem Jobanforderungsprofil ergeben sowie unter Berücksichtigung der rechtlichen Grundlagen.

Faktoren wie Arbeitszeitausmaß, Unterbrechung der Erwerbstätigkeit oder Verzögerung beim Ausbildungsabschluss aufgrund von familiären Verpflichtungen, wie durch Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen (Care-Arbeit), dürfen Bewerber:innen nicht benachteiligen.

2. Beruflicher Aufstieg

a. Mitarbeiter:innengespräche

Die Mitwirkung bei der Karriereplanung und -förderung zählt im Zuge der Zielvereinbarung zu den zentralen Aufgaben der direkten Führungskraft.

Eine allfällige Familienphase darf sich keinesfalls nachteilig auf Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs auswirken.

b. Besetzung von Führungspositionen

Bedienstete mit entsprechender Qualifikation sollen generell durch gezielte Maßnahmen zur Übernahme von Führungspositionen motiviert werden.

Führungsaufgaben sind bei einer entsprechenden Unterrepräsentation bevorzugt qualifizierten weiblichen Bediensteten anzubieten.

c. Führungspositionen in Teilzeit

Bei Leitungsfunktionen ist anhand der Rahmenbedingungen (wie z. B. flexible Arbeitszeit, Homeoffice, etc.) eine Teilzeitausübung der Position zu prüfen. Bei gegebenen Voraussetzungen ist die Stelle auch in Teilzeit auszuschreiben.

3. Aus- und Weiterbildung

Bei der Zulassung zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass im Rahmen der dienstlichen Notwendigkeit keine Benachteiligung gegenüber einem bestimmten Geschlecht entsteht.

Bedienstete des entsprechenden Geschlechts sind zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die zur Übernahme höherwertiger Verwendungen qualifizieren,

vorrangig zuzulassen, sofern keine Ausgewogenheit der Geschlechter in der jeweiligen Verwendung besteht.

Mitarbeiter:innen sollen während einer gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Abwesenheit vom Dienst sowie bei einer Teilzeitbeschäftigung die gleichen Fortbildungsmöglichkeiten wie Vollzeitbeschäftigte in Anspruch nehmen können.

Die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen (insbesondere bei Teilzeitbeschäftigten) ist zu gewähren, soweit nicht zwingende dienstliche Interessen entgegenstehen.

Seminarangebote und Fortbildungsprogramme sind allen Bediensteten rechtzeitig in geeigneter Form (z. B. Aushang oder persönlich) zur Kenntnis zu bringen, damit etwaigen Familienpflichten ausreichend nachgekommen werden kann.

4. Vereinbarkeit von Familie und Beruf

a. Karenzurlaub

Bedienstete haben bei Wiederantritt des Dienstes nach einer Karenz (siehe Oö. GDG 2002, § 127a) auf ihren früheren Arbeitsplatz Anspruch. Es kann ein gleichwertiger Arbeitsplatz unter Bedingungen, die nicht weniger günstig sind, zugewiesen zu werden.

Vorgesetzte haben karezierte Mitarbeiter:innen über wesentliche Vorkommnisse der Dienststelle zu informieren. Beispiele dafür sind Organisationsänderungen, fachspezifische Unterlagen, interne Stellenausschreibungen, interne Fort- und Ausbildungsmaßnahmen, Betriebsausflüge, etc.

b. Väterkarenz bzw. -teilzeit

Insbesondere Männer sind umfassend über die rechtlichen Möglichkeiten der Inanspruchnahme des Karenzurlaubs bzw. Elternteilzeit zu informieren.

Die Inanspruchnahme von Väterkarenz und Väterteilzeit wird seitens der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall ausdrücklich begrüßt.

c. Wiedereinstieg

Bedienstete sind rechtzeitig, möglichst sechs Monate vor dem Wiedereinstieg, zu einem Gespräch über die künftige weitere Verwendung einzuladen.

Wiedereinsteiger:innen sind zeitgerecht durch gezielte Maßnahmen, wie z. B. durch Aus- und Weiterbildungen, etc. zu unterstützen.

d. Teilzeitbeschäftigung

Sämtliche Möglichkeiten einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung im Zusammenhang mit der Elternschaft sind zu prüfen.

Insbesondere Führungspositionen sind auf ihre „Teilzeittauglichkeit“ sowie die dafür notwendigen Rahmenbedingungen zu überprüfen.

Teilzeitmöglichkeiten sind so auszugestalten, dass sie für alle Geschlechter gleichermaßen attraktiv sind.

Grundsätzlich darf kein Bereich für eine Teilzeitbeschäftigung ausgeschlossen werden.

e. Homeoffice

Homeoffice soll, wo dienstlich möglich, die bessere Vereinbarkeit von Care-Aufgaben bzw. Familie mit Beruf unterstützen.

5. Arbeitsumfeld

Aufgabenzuweisungen dürfen sich bei gleicher fachlicher Qualifikation an keinem diskriminierenden, karrierehemmenden oder rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientieren.

Es ist auf eine ausgewogene Verteilung der dienstlichen Aufgaben, welche auf der Basis von Qualifikation bzw. Fähigkeiten und unabhängig vom jeweiligen Geschlecht zu erfolgen hat, Bedacht zu nehmen.

Bei Dienst- und Arbeitsplatzbeschreibung sind Beurteilungskriterien, aus denen sich nachteilige Auswirkungen für ein Geschlecht ergeben, unzulässig.

Bei der Zusammensetzung der Mitglieder in Kommissionen und Arbeitsgruppen ist möglichst auf eine ausgewogene Geschlechtszugehörigkeit zu achten.

Bei der Infrastruktur (z. B. Sanitäranlagen) sind die Bedürfnisse aller Geschlechter gleichermaßen zu berücksichtigen.

6. Geschlechtergerechte Sprache

Es ist generell auf eine geschlechtergerechte Sprache (Amts- und Rechtssprache) und Darstellung zu achten. Das gilt auch für Organ- und Funktionsbezeichnungen.

Generalklauseln in denen festgehalten wird, dass die gewählten personenbezogenen Bezeichnungen für alle Geschlechter gelten, sind grundsätzlich unzulässig.

III. Monitoring und Evaluierung

1. Statistik

Ein Überblick über die Beschäftigtenzahlen erfolgt durch eine Erhebung und Dokumentation. Die Personalstatistik sollte nach Geschlechtern getrennt folgende Kategorien erfassen:

- Beschäftigungsausmaß (Vollzeit oder Teilzeit)
- Funktionslaufbahn (GD) bzw. Verwendungs- oder Entlohnungsgruppen
- Funktion (Leitung, Stellvertretung, Referent:in, etc.)
- Bereich (Allgemeine Verwaltung, Handwerklicher Bereich, etc.)

2. Berichtspflicht

Die Aufwendungen für Maßnahmen zur Förderung und Gleichstellung der Geschlechter sind jährlich zu erheben und zu dokumentieren.

Die Evaluierung des Gleichstellungsprogramms ist im Abstand von jeweils drei Jahren ab Inkrafttreten vorzunehmen. Innerhalb von drei Monaten nach dem Überprüfungsstichtag hat ein Bericht über die stattgefundene Erhebung zu erfolgen.

Eine mangelnde Umsetzung von Fördermaßnahmen ist im Bericht zu erläutern und die hindernden Umstände sind zu begründen. Die geplanten Änderungen bzw. Anpassungen sind im Gemeinderat zu behandeln.

3. Kontrollrechte

Die Gemeinderatsmitglieder sowie die Personalvertretung können über Angelegenheiten in Zusammenhang mit dem Gleichstellungsprogramm, im Gemeinderat bzw. im Dienstweg an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder die Amtsleitung, Informationen einholen. Außerdem wird empfohlen, Angelegenheiten dazu jederzeit zur Diskussion zu bringen.

IV. Schlussbestimmungen

Den Mitarbeiter:innen der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall wird ein Exemplar des Gleichstellungsprogramms in gedruckter oder digitaler Form zur Verfügung gestellt.

Alle Mitarbeiter:innen werden ermutigt, Ideen zur Erreichung einer Gleichstellung und Gleichbehandlung der Geschlechter im Gemeindedienst vorzubringen.

Das Gleichstellungsprogramm der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall wurde dem Gemeinderat der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall in seiner Sitzung am 25.05.2023 vorgelegt und am 25.05.2023 beschlossen.

Antrag:

Der Umweltausschussobmann stellt den Antrag das vorliegende Gleichstellungsprogramm zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag des Umweltausschussobmanns wird einstimmig angenommen.

TOP 9) Nachwahlen der SPÖ Fraktion

Amtsvortrag:

Durch den Verzicht von Herrn Hubert Derflinger auf sein Gemeinderatsmandat und Gemeinderatsersatzmandat (SPÖ Fraktion), sowie den Prüfungsausschussmandatsverzicht von Frau Sabine Plaimer (SPÖ Fraktion) ist es notwendig geworden folgende Mandate nachzubeseetzen:

1. Bauausschussmandat
2. Bauausschussersatzmandat
3. Umweltausschussersatzmandat
4. Jagdausschussersatzmandat
5. Prüfungsausschussmandat
6. Prüfungsausschussersatzmandat

Zur Nachbesetzung hat die SPÖ Fraktion rechtzeitig einen gültigen Wahlvorschlag eingebracht.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch Fraktionswahlen den Bestimmungen des § 52 OÖ GemO 1990 unterliegen, d.h. es ist grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln abzustimmen, außer der gesamte Gemeinderat beschließt einstimmig eine andere Art der Stimmabgabe.

Antrag:

Die Bürgermeisterin beantragt die folgenden Fraktionswahlen zur Nachbesetzung der freigewordenen Mandate mittels Handzeichen durchzuführen.

Beschluss:

Der Antrag des Umweltausschussobmanns wird einstimmig angenommen.

1. Fraktionswahl für das Bauausschussmandat:

Wahl durch die SPÖ Fraktion – Wahlvorschlag GR Martin Händlhuber. Die Vorsitzende bitte die SPÖ Fraktion um ein Zeichen mit der Hand.

Der vorstehende Wahlvorschlag wird einstimmig per Handzeichen angenommen.

2. Fraktionswahl für das Bauausschussersatzmandat:

Wahl durch die SPÖ Fraktion – Wahlvorschlag EGR Josef Eder. Die Vorsitzende bitte die SPÖ Fraktion um ein Zeichen mit der Hand.

Der vorstehende Wahlvorschlag wird einstimmig per Handzeichen angenommen.

3. Fraktionswahl für das Umweltausschussersatzmandat:

Wahl durch die SPÖ Fraktion – Wahlvorschlag GR Gertrude Fiala. Die Vorsitzende bitte die SPÖ Fraktion um ein Zeichen mit der Hand.

Der vorstehende Wahlvorschlag wird einstimmig per Handzeichen angenommen.

4. Fraktionswahl für das Jagdausschussersatzmandat:

Wahl durch die SPÖ Fraktion – Wahlvorschlag GV Gerhard Reitspies. Die Vorsitzende bitte die SPÖ Fraktion um ein Zeichen mit der Hand.

Der vorstehende Wahlvorschlag wird einstimmig per Handzeichen angenommen.

5. Fraktionswahl für das Prüfungsausschussmandat:

Wahl durch die SPÖ Fraktion – Wahlvorschlag EGR Julia Maier. Die Vorsitzende bitte die SPÖ Fraktion um ein Zeichen mit der Hand.

Der vorstehende Wahlvorschlag wird einstimmig per Handzeichen angenommen.

6. Fraktionswahl für das Prüfungsausschussersatzmandat:

Wahl durch die SPÖ Fraktion – Wahlvorschlag GR Richard Postlbauer. Die Vorsitzende bitte die SPÖ Fraktion um ein Zeichen mit der Hand.

Der vorstehende Wahlvorschlag wird einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 10) Bericht Prüfungsausschusssitzung vom 16.05.2023

Amtsvortrag:

Die Vorsitzende bittet den Prüfungsausschussobmann Heimo Kahr um seine Worte.

Der Ausschussobmann berichtet, dass sich der Prüfungsausschuss in seiner Sitzung am 16.05.2023 mit den Einsparungen der neuen LED-Straßenbeleuchtung beschäftigt hat. Viele Fragen zur Stromersparnis und zur Stromeinsparung wurden im Vorhinein an den Amtsleiter Lukas Beyerl gestellt, der sie in Zusammenarbeit mit der Firma Illumina zur Zufriedenheit des Prüfungsausschusses beantwortet hat. Der Obmann bedankt sich beim Amtsleiter. Fakt ist, dass die Gemeinde im Vergleich zum Zeitraum 05/2020 bis 04/2021 gegenüber dem Zeitraum 05/2022 bis 04/2023 33.821 kWh und 5.578,11 € einspart. Dies spricht für die Effizienz der Beleuchtung. Ein komplettes Abschalten der Beleuchtung wird als nicht sinnvoll erachtet. Teile der Straßenbeleuchtung in Feyregg können nicht gedimmt werden, da dies bestehende LED-Lampen sind. Hier ist die Gemeinde um eine Lösung bemüht. Der Obmann verteilt auch noch ein Datenblatt über das Einsparpotential.

Die Vorsitzende bedankt sich beim Ausschussobmann für das Aufgreifen dieses Themas.

TOP 11) Bericht Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6, Änderung Nr. 14

Amtsvortrag:

Der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall wurde mit Bescheid des Amtes der Oö Landesregierung, Abteilung Raumordnung, die Genehmigung für die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6, Änderung Nr. 14 versagt. Der Bescheid dafür ist den Gemeinderatsmitgliedern übermittelt worden.

TOP 12) Bericht Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023

Amtsvortrag:

Die Bürgermeisterin hat nachstehendes Schreiben erhalten und dieses ist auch dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023 (Neuerlassung) – Rundschreiben und Einladung an die Gemeinden zum Beitritt

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Bürgermeister!

§ 40 Abs. 4 der Oö. Gemeindeordnung 1990 sieht in Entsprechung des Art. 118 Abs. 7 B-VG vor, dass auf Antrag einer Gemeinde die Besorgung **einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs**, soweit es sich nicht um Angelegenheiten aus dem Bereich der Bundesvollziehung handelt, durch Verordnung der Landesregierung auf eine staatliche Behörde, z.B. **auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft, übertragen** werden kann.

In mehreren Bundesländern bestehen schon seit langem Verordnungen, mit denen insbesondere das Bauverfahren hinsichtlich jener baulichen Anlagen, die auch einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen, von Gemeinden auf die Bezirkshauptmannschaften übertragen wurde.

Nach diesen Vorbildern wurde mit der am 1. Juli 2003 in Kraft getretenen Oö. Bau-Übertragungsverordnung (in Folge Oö. BauÜV), LGBl. Nr. 61/2003, auch für Oberösterreich eine entsprechende Verordnung erlassen. Die derzeit geltende Oö. BauÜV umfasst aktuell bereits 111 Gemeinden.

Gründe für die Neuerlassung der Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023

Mit der Neuerlassung der Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023 (in Folge Oö. BauÜV 2023) werden legislative Anpassungen vorgenommen, die aufgrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs notwendig wurden. Es wird insbesondere im Interesse der **Verwaltungsvereinfachung** für Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaftstreibende das Ziel verfolgt, eine **Zersplitterung der Zuständigkeiten** bei den einzelnen gewerblichen Betriebsanlagen zu **vermeiden**. Zudem wird die Übertragung der Meldeverpflichtung nach



§ 21 Abs. 1 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 normiert. Auch diese Änderung bewirkt eine Verwaltungsvereinfachung in der Praxis. Im Detail dürfen wir in diesem Zusammenhang auf den beiliegenden **Verordnungsentwurf** und die dazugehörigen **Erläuterungen** verweisen.

Ergänzend wird angemerkt, dass der Gemeinde im Rahmen ihres baubehördlichen Wirkungsbereichs nunmehr ein **Anhörungsrecht** im Baubewilligungsverfahren und im Verfahren nach § 24a Oö. Bauordnung 1994 (Baufreistellung) zukommt (§ 2 Abs. 5 Oö. BauÜV 2023). Durch die Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die betroffene Gemeinde in das Verfahren einbezogen und informiert wird.

Zum Verordnungsverfahren

Das **Begutachtungsverfahren** für den Verordnungsentwurf der Oö. BauÜV 2023 samt Erläuterungen wurde bereits mit 10. März 2023 **abgeschlossen**. In weiterer Folge wird der Entwurf (in der als Beilage angeschlossenen Fassung) der Oö. Landesregierung zum Beschluss vorgelegt.

Es ist geplant, die derzeit geltende Oö. BauÜV mit **31. Dezember 2023 außer Kraft** zu setzen. Ab **1. Jänner 2024** soll dann die neuerlassene **Oö. BauÜV 2023** in Kraft treten, um einen nahtlosen Übergang zu gewährleisten.

Weitere Vorgehensweise für die Aufnahme in die Oö. BauÜV 2023

Voraussetzung für die Aufnahme in die Oö. BauÜV 2023 ist ein entsprechender **Beschluss des Gemeinderats** auf Übertragung der Zuständigkeit und anschließend die Übermittlung eines **Antrags** auf Aufnahme in die Oö. BauÜV 2023 an die Direktion Inneres und Kommunales.¹

Alle Gemeinden können die Aufnahme in die Oö. BauÜV 2023 beantragen. Jene Gemeinden, die bereits von der derzeit geltenden Oö. BauÜV umfasst sind, müssen für die fortgesetzte Übertragung der Bauagenden jedenfalls einen neuen Antrag beschließen.

Insbesondere weisen wir daraufhin, dass für eine Zuständigkeitsübertragung (bereits) ab 1. Jänner 2024 der entsprechende Antrag bis spätestens 20. Oktober 2023 aufgrund der erforderlichen Beschlussfassung in der Oö. Landesregierung übermittelt werden muss.

Gemeinden, die **erstmalig** ihre Bauagenden übertragen wollen, empfehlen wir, bereits vor Beschlussfassung des Gemeinderats **Kontakt** mit der zuständigen **Bezirkshauptmannschaft** aufzunehmen und diese über die beabsichtigte Zuständigkeitsübertragung zu informieren.

Abschließend betonen wir nochmals, dass durch die Aufnahme in die Oö. BauÜV 2023 ein wichtiger **Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung** geleistet wird, als demnach das Bauverfahren für bauliche Anlagen, die auch einer gewerbebehördlichen Bewilligung bedürfen, von der bereits für das Gewerbeverfahren zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erledigt wird. Diese Verfahrenskonzentration bei einer Behörde stellt einen Beitrag zum Ziel einer modernen, nach dem „One-Stop-Shop-Prinzip“ ausgerichteten Verwaltung – nach dem **Motto: eine Anlaufstelle, ein Bescheid** – dar.

Wir ersuchen Sie, dieses Schreiben auch dem **Gemeinderat** zur Kenntnis zu bringen.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Mag. Carmen Breitwieser

Die Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall wird diese Möglichkeit nicht in Anspruch nehmen, da die Bauverfahren, egal in welcher Größe, Angelegenheit der Gemeinde bleiben sollen.

TOP 13) Allfälliges

a) Dringlichkeitsantrag: Beschluss Löschungserklärung Vorkaufsrecht und Dienstbarkeit Liegenschaft EZ 204, KG Feyregg

Amtsvortrag:

Das Notariat Mag. Roland Strohofer hat zwei Tage vor der Gemeinderatssitzung eine Löschungserklärung für ein Grundstück im Ortsteil Feyregg übermittelt. Da solche Angelegenheiten schon des Öfteren im Gemeinderat behandelt wurden und die nächste Sitzung erst Anfang Juli stattfindet, soll heute ein Beschluss dazu gefällt werden.

Auf der Liegenschaft EZ 204, KG Feyregg bestehen zwei grundbücherliche Eintragungen zugunsten der Gemeinde Pfarrkirchen:

1. Ein grundbücherliches Vorkaufsrecht für die Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall, welches beim damaligen Erwerb als Rückkaufsrecht eingetragen wurde, damit das Grundstück auch sicher bebaut wird.
2. Eine Dienstbarkeit der Nichtduldung des Haltens von Nutztieren.

Die Liegenschaft ist seit Jahrzehnten bebaut und somit das „Rückkaufsrecht“ hinfällig. Auch das „Nichtdulden des Haltens von Nutztieren“ ist auf diese Art und Weise nicht mehr notwendig, da die Raumordnung für diese Widmungskategorie eine klare Regelung trifft und die Nutztierhaltung verbietet.

GR Saskia Aschauer-Holzner: Enthält sich der Stimme, da es sich um Familienangehörige von ihr handelt.

Antrag:

Die Bürgermeisterin beantragt das Ansuchen auf Löschung des „Rückkaufsrechts“ und der „Nichtdulden des Haltens von Nutztieren“, jeweils auf der Liegenschaft EZ 204, KG Feyregg, zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

b) Sonstiges:

Die Vorsitzende lädt recht herzliche zur Quelltempeleröffnung am 11.06.2023 ein.

GR Peter Schneider: Erkundigt sich über die Kosten der Feierlichkeit für die Quelltempeleröffnung. Die Vorsitzende gibt bekannt, dass versucht wird die Kosten deckend zu halten. Es gibt auch hier wieder die 2/3 und 1/3 Regelung mit der Stadtgemeinde Bad Hall. Die Einladungen werden alle selbst gedruckt, die dafür angefertigten Schokotaler wurden gesponsert.

GV Bianca Ahorner: Erkundigt sich, ob zur Quelltempeleröffnung alle Bürger:innen von Pfarrkirchen und von Bad Hall eingeladen werden und ob beim Frühshoppen etwas zu zahlen ist. Die Vorsitzende bejaht, dass die genannten Bürger:innen über die mediale Vertretung eingeladen werden. Der Frühshoppen wird nicht kostenlos sein, Speis und Trank wird von jedem zu bezahlen sein.

GV Julia Schelling-Kulmesch: Gibt bekannt, dass die Einladung im Bad Haller Kurier für die Einladung des Quelltempels nicht leserlich ist. Sie erkundigt sich noch bezüglich Schule, da im Raum steht, dass die Volksschule ab dem Schuljahr 2023/24 sieben Klassen hat, aber nur sechs Klassenzimmer vorhanden sind. Frau Schelling-Kulmesch gibt auch noch bekannt, dass

sie sich die Geburtenstatistik angesehen hat und es möglich wäre, dass die Volksschule übernächstes Jahr acht Klassen hat. Die Vorsitzende gibt bekannt, dass die Direktorin der Volksschule dies diese Woche der Gemeinde mitgeteilt hat und es wird einen Termin mit ihr geben, um eine Lösung zu erarbeiten. Da aber sehr schnell Gerüchte gestreut werden, wird die Vorsitzende erst dazu Stellung nehmen, wann sie konkrete Aussagen treffen kann.

GR Peter Schneider: Erkundigt sich bezüglich dem Bürgermeistertreffen am 22.05.2023 zum Thema „Hausärztliche Versorgung“. Die Vorsitzende gibt bekannt, dass dieses Treffen auf Grund von Terminkollisionen mit der Gemeinderatssitzung auf Mitte Juni verschoben werden musste. Ein genaues Datum ist noch in Abklärung.

GR Franz Kraus: Verweist noch einmal auf TOP 2, sowie die Gespräche in der Bauausschusssitzung und pocht auf einen baldigen Termin mit der Grundeigentümerin des „Zehetnerfeldes“, da die Gemeinde für Geh- und Radwegausbauarbeiten und die Sanierungsarbeiten in der Zehetnerstraße einen Grund von ihr benötigen würde. Auf Grund dieses Beschlusses könnte ihr Wille aber gebrochen sein. Es sind irgendwo 60.000,00 € für Sanierungsmaßnahmen im Raum gestanden, da die Zehetnerstraße doch als „kleine Umfahrung“ dienen soll und die bestehende Straße nur mit gut 4,5 m ausgeschieden ist und dies zu wenig ist. Die Vorsitzende gibt bekannt, dass Maßnahmen zur Straßensanierung erst gesetzt werden können, wenn Gewissheit über den Ausgang des TOP 2 herrscht. Da es jetzt einen Beschluss gibt, kann über die weitere Vorgehensweise beraten werden.

GR Bernd Lechner: Teilt mit, dass in der Bauausschusssitzung nie von einem Preis gesprochen wurde. Es darf sich hier auch nicht gegenseitig ausgespielt werden. Wenn die Zehetnerstraße eine „Umfahrung“ werden soll, dann wir auf jeden Fall ein Grund dafür benötigt, um sie dementsprechend auszubauen. Eine umfangreiche Sanierung wird aber vom Bauausschuss nicht empfohlen, weil wenn es z.B.: in fünf Jahren zur Umwidmung dieser Parzellen kommen sollte, die Bevölkerung mit Sicherheit kein Verständnis dafür hat, dass die Straße zuerst saniert wurde und dann wieder umgerissen werden muss. Der Ausschussobmann hat in der Sitzung angeboten, übergebliebenes Warmmischgut von der Firma Swietelsky für die Befüllung der Schlaglöcher zur Verfügung zu stellen. Es wäre nur der LKW zu bezahlen, eine Rüttelplatte würde ebenfalls kostenlos von der Firma Swietelsky zur Verfügung gestellt werden, wenn diese Arbeiten vom Gemeindebauhof durchgeführt werden.

GR Huber Manfred: Gibt als Pächter der Parzellen 232/1, 232/2 und 232/3 KG Pfarrkirchen bei Bad Hall bekannt, dass ihm aufgetragen wurde die Straßenverbreiterung mit Ackern zu begrenzen. Auch das Erosionsschutzthema ist hier immer präsent.

GR Kraus Franz: Gibt bekannt, dass er sich diese Parzellenflächen angeschaut hat, um mögliche Erosionsschutzflächen zu errichten. Ein vollständiges Zurückhalten wird dadurch nicht möglich sein, zumindest aber durch kleinflächige Begrünung kann ein Schutz aufgebaut werden.

GR Eva-Maria Hütmeier: Verweist noch einmal auf ihr vorhin gesagtes. Es ist wichtig hier gut zu kommunizieren, da alle einen Benefit aus der Situation haben möchten. Es müssen alle Fakten der Gemeinde auf den Tisch gelegt werden, um ein Verständnis dafür zu erlangen. Die Vorsitzende gibt bekannt, dass dies auch ihr Ansinnen ist.

GR Heimo Kahr: Verweist darauf, dass in letzter Zeit sehr viele Hundeexkremeente liegen gelassen werden und bittet um einen Bericht im Bad Haller Kurier. Er war zuletzt in der Gemeinde Bad Gastein und hier gibt es Personal von der Gemeinde, welches solche Vergehen mit 50,00 € bestraft. Die Vorsitzende gibt bekannt, dass ein Bericht für den Kurier bereits vorgesehen ist.

GR Eva-Maria Hütmeier: Ist von Bürger:innen angesprochen worden, ob es von der Gemeinde eine Verordnung gibt, dass Grundstücke regelmäßig gemäht werden. Es gibt diverse unbebaute Parzellen, wo die Eigentümer nicht in Pfarrkirchen wohnen und die Grundstücke „verwildern“. Die Bürgermeisterin gibt bekannt, dass die Gemeinde hier keine rechtliche Handhabe dagegen hat, dies ist eine privatrechtliche Angelegenheit zwischen den Grundeigentümern. Wenn ein solches Anliegen an die Gemeinde herangetragen wird, dann schreibt die Gemeinde die Grundeigentümer höflich an, dass sie ihr Grundstück mähen mögen.

GR Julia Schelling-Kulmesch: Wie allgemein bekannt ist, hat die Gemeinde die Mäharbeiten im Pfarrhofgarten und rund um die Kirche eingestellt. Gibt bekannt, dass es aus der Sicht der ÖVP nicht in Ordnung war die Mäharbeiten so kurzfristig während der Saison einzustellen und dies stellt die Pfarre vor große Herausforderungen. Aus ihrer Sicht hätte man der Pfarre mehr Zeit einräumen müssen, da, wie wir wissen, sie ehrenamtlich organisiert sind. Sie sind der Meinung, dass die Pfarre einen sehr wichtigen Beitrag zum gesellschaftlichen Leben in Pfarrkirchen beiträgt. Bittet um die Wiederaufnahme des Gespräches von Seiten der Gemeinde mit der Pfarre, um für die weitere Zusammenarbeit eine gute Basis zu schaffen. Die Vorsitzende gibt bekannt, dass hier jetzt die Mäharbeiten eingestellt wurden, es wird aber nach wie vor rund um den Friedhof gemäht.

Die Bürgermeisterin stellt fest, dass gegen das Beschlussprotokoll der letzten Sitzung keine Einwendungen vorgelegt wurden und schließt die Sitzung.

Ende der Sitzung: 20:28 Uhr

Vorsitzende

Schriftführer

Die Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 06.07.2023 keine Einwendungen erhoben wurden und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 Abs. 5 Oö. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Vorsitzende

SPÖ

ÖVP

FPÖ

